

12.03.97

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der
Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern**

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 7 a der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März
1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 12 - neu - (§ 184 Abs. 3 bis 5 StGB):

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 12
anzufügen:

'12. § 184 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter "von drei Monaten"
durch die Wörter "von sechs Monaten" und die
Wörter "bis zu einem Jahr" durch die Wörter "bis
zu drei Jahren" ersetzt.

b) In Absatz 4 werden

Ausgeliefert am 13. MRZ. 1997

...

- aa) die Wörter "und geben sie ein tatsächliches Geschehen wieder" gestrichen und
- bb) die Wörter "bis zu fünf Jahren" durch die Wörter "bis zu zehn Jahren" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter ", wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben," gestrichen.'

Als Folge sind

Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

- Im Vorblatt ist vor dem 7. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:
 - "- Strafschärfungen bzw. tatbestandliche Erweiterungen für Herstellung und Vertrieb namentlich kinderpornographischer Schriften sowie den Besitz und das Unternehmen der Besitzverschaffung kinderpornographischer Schriften (§ 184 Abs. 3 bis 5 StGB)."
- In der Begründung zu "I. Allgemeines" ist vor dem Abschnitt "Einholung eines Gutachtens" folgender Abschnitt einzufügen:

"Pornographische Schriften

Die Vorschriften gegen Herstellung und Verbreitung sog. "harter Pornographie", namentlich kinderpornographischer Schriften, bedürfen der Verbesserung. Der Entwurf sieht ein abgestuftes System vor, indem er eine Anhebung der Höchststrafe für

Herstellung und Vertrieb von Gewaltpornographie und sodomitischer Pornographie vorschlägt (Freiheitsstrafe bis zu drei statt wie bisher bis zu einem Jahr), für Herstellung und Verbreitung von kinderpornographischen Schriften eine Anhebung der Mindeststrafe von drei auf sechs Monate (§ 184 Abs. 3 StGB) und für die Fälle gewerbs- und bandenmäßigen Handelns bei Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften eine Erhöhung der Höchststrafe von fünf auf zehn Jahre (§ 184 Abs. 4 StGB).

Mit dem Verzicht auf das Merkmal der Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens in Absatz 4 und 5 Satz 1 wird ein wesentliches Hemmnis effektiver Strafverfolgung beseitigt. Diesem Aspekt kommt vor allem im Hinblick auf die Entwicklung der rasch voranschreitenden Computertechnologie besondere Bedeutung zu. Sie ermöglicht Darstellungen, bei denen nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird. Eine nachhaltige Forderung der Praxis, die der Bundesrat bereits geltend gemacht hat, wird damit erneut aufgegriffen (BR-Drucks. 966/96 - Beschluß -, Nr. 23; BT-Drucks. 12/3001 S. 10)."

- Im Abschnitt "II. Zu den einzelnen Vorschriften" ist nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 10, 11 folgende Einzelbegründung einzufügen:

...

876/4/96

- 4 -

"Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 184 Abs. 3 bis 5 StGB)

Mit der Erhöhung der Höchststrafe bei Herstellung und Vertrieb von Gewaltpornographie und sodomitischer Pornographie von einem auf drei Jahre Freiheitsstrafe wird der nicht verständliche "Strafrahmensprung" im Vergleich zur Kinderpornographie (Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe) abgemildert. Der im geltenden Recht angelegte Wertungswiderspruch zeigt sich u.a. an Konstellationen, in denen Gegenstand der pornographischen Schriften der (tatsächlich geschehene) Mißbrauch von 14- oder 15jährigen Opfern unter Anwendung von Gewalt oder der Mißbrauch solcher Opfer zu sexuellem Mißbrauch mit Tieren ist. Die Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe wird dem Unrechtsgehalt und dem Gebot schuldangemessenen Strafens in keiner Weise gerecht. Hinzu kommt, daß sich nicht selten nicht hinreichend feststellen lassen wird, daß es sich bei den Opfern um Kinder handelt und deshalb zugunsten des Täters unterstellt werden muß, daß "nur" Jugendliche betroffen waren.

Gleichfalls nicht zureichend ist die in Absatz 3 vorgesehene Mindeststrafe von drei Monaten betreffend die Kinderpornographie sowie die in Absatz 4 vorgesehene Höchststrafe von fünf Jahren. Namentlich trägt der Entwurf mit der Erhöhung des Höchstmaßes auf zehn Jahre in Absatz 4 der Schuldschwere von gewerbs- und bandenmäßigem Handeln bei Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften Rechnung.

...

Zum Merkmal der Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens wird auf die Ausführungen unter "I. Allgemeines" Bezug genommen."

Begründung (nur für das Plenum):

Es erscheint nicht vertretbar, lediglich die Mindeststrafe des § 184 Abs. 3 StGB zu erhöhen (Ziffer 13 der BR-Drucks. 876/1/96). Der Strafraum des § 184 Abs. 3 StGB würde dann dem des Qualifikationstatbestandes des § 184 Abs. 4 StGB entsprechen. Vielmehr sollte eine abgestufte Lösung gesucht werden, in die auch das Anliegen gemäß BR-Drucks. 876/1/96 Ziffer 15 einbezogen werden kann (Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens).